

Satzung 2024

vom „Förderverein der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde“
zur Förderung der sozialen Arbeitsbereiche in Oberhausen-Osterfeld

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§1

- (1) Der „Förderverein der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde“ zur Förderung der sozialen Arbeitsbereiche, mit Sitz in der Vestischen Straße 86 in Oberhausen-Osterfeld, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Aktivitäten der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde im sozialen Bereich. Gefördert werden sollen insbesondere die Altenarbeit, in der die Arbeit mit Kindern und Familien, die Diakonie innerhalb der Gemeinde, die Eine-Welt-Arbeit, die Jugendarbeit, die Kindertagesstätte „Arche Noah“, die Kirchenmusik.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch gezielte finanzielle, personelle und organisatorische Unterstützung

- (2) Spenden und Mitgliedsbeiträge werden zweckungebunden entgegen genommen. Über Förderanträge aus der Gemeinde der evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. In seiner Entscheidung kann der Vorstand von dem Inhalt des gestellten Förderantrags abweichen und ggfls. nur einen Teilbetrag des Projektes finanziell unterstützen.

§3

- (1) Alle Einnahmen und möglichen Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die gewählten Vorstandsmitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Tätigkeit ist rein ehrenamtlich.
- (4) Die Mitgliedschaft begründet keine persönliche Bevorzugung, etwa bei der Frage der Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte.

§4:

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

II. Mitgliedschaft

§5

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person ab Erreichen des 16. Lebensjahres und jede juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Beitrittserklärung der Vorstand.
- (3) Durch Eintritt in den Verein erkennen alle Mitglieder die Vereinssatzung an.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum ersten des Beitrittsmonats.

§6

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt.

§7

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Kündigung.
- (2) Die Kündigungserklärung der Mitgliedschaft muss 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (3) Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sowie weitergehende Spendenbeträge werden nicht erstattet.
- (4) Ein Ausschluss ist möglich, wenn Mitglieder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln. Über den Ausschluss entscheidet der amtierende Vorstand mit 2/3 -Mehrheit.

III. Organe

§8

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der/dem Kassierer/in.

Der Vorstand kann um eine/n zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in erweitert werden.

(2) Eines der zwei Vorstandsämter von 1. und 2. ist mit einem Presbyteriumsmitglied der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde in Oberhausen-Osterfeld zubesetzen.

§10

(1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(2) Er fasst Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen werden in Präsenz abgehalten (Präsenzveranstaltungen). Wenn sich sämtliche anwesende Vorstandsmitglieder damit einverstanden erklären, können nicht persönlich anwesende Vorstandsmitglieder an einer Sitzung auch telefonisch (Telefonkonferenz) oder per Bild-/Tonübertragung (Videokonferenz) teilnehmen und ihre Stimme abgeben oder zur nachträglichen schriftlichen (einschließlich in Textform des § 126 b BGB erfolgenden) Stimmabgabe zugelassen werden. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, können die Vorstandsbeschlüsse auch ohne Sitzung gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit dem Beschlussinhalt oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Sitzung einverstanden erklären. Einverständniserklärung und Stimmabgaben können in diesen Fällen schriftlich (einschließlich in Textform, § 126 b BGB), telefonisch, elektronisch (Fax oder eMail), per Bild-/Tonübertragung (Videokonferenz) oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.

(3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch seine/n Stellvertreter/in vertreten.

(4) Der Vorstand kann sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

(5) Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

§11

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung für jeweils ein Jahr, mindestens jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Wiederwahl ist möglich.

§12

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt und wird von dem/ der Vorsitzenden einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes
 2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl eines Vorstandes
 5. Wahl von zwei Kassenprüferinnen/prüfern
 6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 7. Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Satzung (mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit)
 8. Beschlussfassung über den Antrag zur Auflösung des Vereins (mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit)
 9. Beschlussfassung über sonstige Anträge
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Dem Vorstand bleibt jedoch zugestanden, mit einfacher Stimmenmehrheit vor Einladung zur Mitgliederversammlung zu beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich per Bild-/Tonübertragung (Videokonferenz) stattfindet oder nicht persönlich anwesende Mitglieder an einer Präsenzmitgliederversammlung auch per Bild-/Tonübertragung (Videokonferenz) teilnehmen und ihre Stimme abgeben können (Hybridveranstaltung).

In dem Beschluss ist anzugeben, über welchen Anbieter mit welcher Software der online-Zugang gewährt wird und ob/dass ein Zugangscode benötigt wird. Anbieter, Software und der ggf. notwendige Zugangscode selbst sind in der Einladung bekanntzugeben.

§13

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Einladung kann schriftlich oder per Email erfolgen
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 12 (2) entsprechend.

§14

- (1) Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen (gemäß §12) müssen den Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email zugegangen sein.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sollen drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen. Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Mitgliederversammlung abgestimmt. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist nicht als Dringlichkeitsantrag möglich.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden außer zu Punkt 7. und 8. aus §12 mit einfacher Mehrheit gefasst-
- (5) Bei Wunsch eines Versammlungsteilnehmers müssen Abstimmungen geheim erfolgen.
- (6) Die Leitung liegt beim Vorsitzenden oder dessen Vertreter bzw. bei einem zu wählenden Versammlungsleiter.
- (7) Über die Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§15

Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde in Oberhausen-Osterfeld überwiesen.